2831 Warth, Aichhof 1, Telefon: 02629/2222-0, Fax: 02629/2222-52, E-Mail: bildungszentrum@lfs-warth.ac.at, Internet: www.lfs-warth.ac.at

Der Schulgemeinschaftsausschuss der landwirtschaftlichen Fachschule Warth hat am 5. November 2026 folgende Schul- und Heimordnung erlassen:

SCHUL- und HEIMORDNUNG

der landwirtschaftlichen Fachschule Warth

1. SCHULORDNUNG

Die Schulordnung dient dazu, ein harmonisches Zusammenleben in der Schule zu gewährleisten.

1.1 Tagesordnung

Der Schüler hat sich pünktlich an die durch die Tagesordnung festgesetzten Zeiten zu halten. Jedes verspätete Eintreffen ist zu rechtfertigen.

Die Zeit zwischen Unterrichtsende und Abendessen steht dem Schüler zum Ausgang frei. In Freistunden ist der Ausgang untersagt.

Es ist ihm verboten, alkoholische Getränke oder Drogen zu sich zu nehmen, oder in die Schule mitzubringen.

Jeder Schüler hat das Recht in seiner Freizeit nach Absprache mit einem diensthabenden Lehrer, Besuche zu empfangen *(d.h. Besucher müssen sich beim diensthabenden Lehrer melden). Besuchszeiten sind ausnahmslos von Montag bis Donnerstag zwischen 17.00 und 18.00 Uhr*. Es stehen dazu Aufenthaltsräume zur Verfügung. Das Betreten des Internates ist Besuchern untersagt.

1.2. Fahrzeugbenützung

Grundsätzlich liegt die gesamte Verantwortung für die Nutzung von Kraftfahrzeugen beim Lenker bzw. Besitzer des Kraftfahrzeuges und darüber hinaus beim Erziehungsberechtigten. Es wird empfohlen, Kraftfahrzeuge nur für Fahrten von und zur Schule zu verwenden und sie während der Woche auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Auf dem Gelände der landwirtschaftlichen Schule Warth ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art aus Sicherheitsgründen untersagt.

Ebenso ist die Benutzung von Kraftfahrzeugen während der Unterrichtszeit inkl. den dazwischenliegenden Pausen und nach dem Abendessen verboten.

Bei Schulveranstaltungen können durch den Schulleiter Ausnahmen genehmigt werden, wobei die Verantwortung für allfällige Folgen der Nutzung von Kraftfahrzeugen davon nicht berührt wird.

1.3. Sicherheitsbestimmungen

Es ist dem Schüler verboten, gefährliche Gegenstände in die Schule mitzubringen (Springmesser, Laserpointer, Softgun, usw.)

Es ist dem Schüler verboten, eigenmächtig Maschinen und Geräte in Betrieb zu nehmen.

Das Verhalten in Brand- und Katastrophenfällen ist aus den „Allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen“ ersichtlich.

Der Schüler ist verpflichtet, drohende Gefahren sofort dem Diensthabenden zu melden.

Bei Brand- und Katastrophenfällen ist für die Schüler der Parkplatz Sammelplatz.

1.4. Verhalten in der Schule, im Internat und bei Schulveranstaltungen

Der Schüler hat sich höflich und diszipliniert gegenüber den Mitschülern, Lehrern, Bediensteten und Gästen zu verhalten.

Der Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Schule und deren Einrichtungsgegenstände sauber und unversehrt bleiben.

Wer das Eigentum der Schule und des Mitschülers beschädigt, ist zu Schadenersatz verpflichtet. Ist der Schuldtragende nicht zu ermitteln, tritt gemeinsame Schadenersatzpflicht aller Schüler ein.

Rauchen (inklusive Wasserpfeifen (Shisha), E-Shishas und E-Zigaretten) ist auf dem gesamten Schulgelände (alle Bereiche des Schulgebäudes inklusive Nebengebäude und außenliegendem Schulgelände) laut Tabakgesetz und Schulunterrichtsgesetz verboten.

Eine regelmäßig erforderliche Einnahme von Medikamenten ist zu melden.

Auf exakte Mülltrennung ist zu achten.

Die Benützung des Fußballplatzes im Schulgelände ist im Unterricht und in der Freizeit nur mit Turnschuhen erlaubt. Fußballschuhe (Stoppelschuhe, Noppenschuhe, …) sind nicht erlaubt! (Begründung – Verletzungsgefahr und Schonung des Rasens.)

1.5 IT–Geräte

Bei der Benutzung der schuleigenen IT-Geräte muss besonders auf Virenschutz, Datensicherung und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutz- und Urheberrechte geachtet werden. Bei der Verwendung von mobilen Speichern (USB-Stick, Speicherkarten, externe Festplatten, …) ist auf die Virenfreiheit zu achten.

Das eigenmächtige Installieren von Software ist auf den Schul-Geräten nicht erlaubt. Private IT-Geräte (z.B. Laptop,…) dürfen nicht in das Schulnetz eingebunden werden (Ausnahme: WLAN „Schueler").

1.6 Mitnahme und Nutzung digitaler Geräte im Schulbetrieb

Die Mitnahme von digitalen Geräten wie Smartphones, Smartwatches, Tablets und vergleichbaren elektronischen Geräten in die Schule ist erlaubt.

1.6.1 Nutzung während des Unterrichts

Alle digitalen Geräte sind während des Unterrichts vollständig auszuschalten oder in den Flugmodus zu versetzen.
Die Geräte sind lautlos und außerhalb des Greifraums (Schultasche, Spind, vorgesehene Ablage, ...) zu verwahren.
Eine Nutzung ist ausschließlich nach ausdrücklicher Anweisung der Lehrperson und nur für unterrichtliche Zwecke gestattet.

1.6.2 Nutzung in den Pausen

In den Pausen ist die verantwortungsvolle Nutzung digitaler Geräte erlaubt.
Dabei darf niemand gestört werden und die Sicherheit sowie das respektvolle Miteinander in der Schule müssen gewahrt bleiben.

1.6.3 Allgemeine Hinweise

Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der mitgebrachten digitalen Geräte.
Verstöße gegen diese Regelung können zu erzieherischen Maßnahmen inklusive zeitweisem Einzug der Geräte führen.

Diese Regelung dient dem Schutz eines konzentrierten Lernumfelds und dem verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien im Schulalltag.

1.7 Tonaufnahmen, Filmen

In der Schule darf nur mit Erlaubnis der Beteiligten gefilmt, Ton-Aufnahmen gemacht oder fotografiert werden. Davon nicht betroffen sind Film-, Ton- und Bildaufnahmen zum Zwecke der schulischen Öffentlichkeitsarbeit, welche in Punkt 1.8 extra geregelt sind.

1.8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Schüler und die Erziehungsberechtigten erteilen ihre Zustimmung, dass Bildnisse seiner Person, die im Rahmen der Schule, Schulveranstaltungen oder von der Schule organisierten Veranstaltungen etc. gemacht werden, in den Schulmedien (z.B. Zeitschrift, Internet, etc.) aber auch zu Werbezwecken für die Schule (z.B. Prospekte der Landwirtschaftlichen Fachschule, Webseite der Schule, etc.) unentgeltlich verwendet werden können.

2. HEIMORDNUNG

Die Heimordnung dient dazu, ein harmonisches Zusammenleben im Internat zu gewährleisten. Das Internat darf nur von Internatsschülern betreten werden.

2.1. Ordnung

Alle Räume im Internat und deren Einrichtung sind stets in Ordnung zu halten. In den Waschräumen und WC-Anlagen ist besonders auf Reinlichkeit zu achten.

Für abhanden gekommene Gegenstände und Geldbeträge wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen versperrbaren Schränken aufzubewahren.

Schlaf- und Aufenthaltsräume dürfen nicht mit Straßenschuhen und Arbeitskleidung betreten werden. Der Wechsel der Arbeitskleidung hat in dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen, wobei verschmutzte Arbeitskleidung im Praxisspind (ausgenommen Hygiene- und Servierkleidung) verbleiben muss. Das Verlassen des Schulgebäudes ist nur mit Straßenschuhen gestattet.

Während des Vormittags ist bei Freistunden der Aufenthalt im Internat ab 08:00 Uhr erlaubt (ausgenommen bei der Grundreinigung durch die Hausdamen).

Die Nachtruhe beginnt um 21:30 Uhr. Etwaige Änderungen bleiben den Diensthabenden vorbehalten.

Jeder Schüler verbringt die Nacht in seinem Zimmer. Aus feuerpolizeilichen Gründen ist das Schlafen in anderen Zimmern nicht gestattet.

2.2 Elektrogeräte

Dem Schüler sind nur Handy, Laptop, Radio, Rasierer, Geräte zur Haarpflege, Geräte zur Körperpflege und Leselampe gestattet.

2.3. Ausgang und Urlaub

Ausgang ist täglich von Unterrichtsende bis 18:00 Uhr. Um jeden Ausgang und Urlaub außerhalb dieser Zeiten ist anzusuchen. Das Ansuchen ist dem Klassenvorstand vorzulegen. Kurzfristige Ansuchen können an den jeweiligen Diensthabenden gestellt werden. Wenn sich ein minderjähriger Schüler nicht zu seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten, sondern zu anderen Verwandten und Bekannten über Nacht beurlauben lässt, haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dazu ihr Einverständnis zu geben.

Ein Fernbleiben vom Unterricht nach dem Wochenende ist vom Erziehungsberechtigten telefonisch mitzuteilen.

2.4. Erkrankung

Erkrankungen und Unfälle sind sofort dem Diensthabenden zu melden. Die ärztliche Betreuung wird von der Schulleitung bzw. Diensthabenden veranlasst. Eine Einweisung in das Krankenhaus geschieht auf ärztliche Anordnung. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Versicherten bzw. des Schülers. Es ist daher wichtig, dass jeder Schüler seine Versicherungsnummer bzw. Versicherungsanstalt kennt, bzw. die e-card bei sich trägt.

2.5. Schülerdienste

Die den Schülern übertragenen Dienste sind im Interesse der Gemeinschaft verantwortungsbewusst durchzuführen.

Es ist eine kameradschaftliche Pflicht, diesen Dienst zu unterstützen.

Sollte ein Schüler seiner dienstlichen Pflicht nicht nachkommen können, hat er sich zeitgerecht um Ersatz zu kümmern!

2.6. Anordnung im Rahmen des Erziehungsauftrages

Die Lehrkräfte und Erzieher sind berechtigt, Schülern, deren Verhalten zu beanstanden ist oder deren Lernerfolg zu wünschen übriglässt, besondere Weisungen und Anordnungen im Rahmen des Erziehungsauftrages zu geben.

2.7. Anordnung der Schulleitung

Alle sonstigen Anordnungen der Schulleitung sind für die Schüler verbindlich.

2.8. Disziplinäre Maßnahmen

Verstöße gegen die Schul- und Heimordnung können disziplinäre Maßnahmen zur folge haben:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- Beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler
- Verwarnung
- Versetzung in eine andere Schulklasse
- Androhung des Ausschlusses und beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler unter Beiziehung des/der Erziehungsberechtigen
- Antrag auf Ausschluss des Schülers unter der Möglichkeit der Rechtfertigung bzw. Stellungnahme des Schülers und des/der Erziehungsberechtigten
- Suspendierung vom Unterricht
- Ausschluss

Unterschrieben dem Klassenvorstand geben!

✂----------✂----------✂----------✂----------✂

<u>Name des Schülers bzw. der Schülerin:</u> ……..

Wir haben die Schul- und Heimordnung der landwirtschaftlichen Fachschule Warth zur Kenntnis genommen.

……..……

Unterschrift des Schülers bzw. der Schülerin

…….. ……

Datum Unterschrift d. Erziehungsberechtigten